

HRRS-Nummer: HRRS 2026 Nr. 107

Bearbeiter: Felix Fischer/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2026 Nr. 107, Rn. X

BGH 2 StR 267/25 - Beschluss vom 4. Dezember 2025 (LG Aachen)

Erfolgreicher Wiedereinsetzungsantrag (unvollständige Akteneinsicht für den Verteidiger); erfolglose Rüge einer Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes (unanfechtbare Entscheidung nach § 171b GVG).

§ 44 StPO; § 147 StPO; § 171b Abs. 1 GVG; § 171b Abs. 5 GVG; § 336 Satz 2 StPO

Entscheidungstenor

1. Dem Angeklagten wird auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, soweit er im Rahmen der Begründung seiner Revision gegen das Urteil des Landgerichts Aachen vom 17. September 2024 die Frist zur rechtzeitigen Anbringung der mit Schriftsätzen vom 5. Oktober 2025 und 6. Oktober 2025 erhobenen Verfahrensrüge versäumt hat.
2. Die Revision des Angeklagten gegen das vorbezeichnete Urteil wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.
3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels, die durch das Adhäsionsverfahren entstandenen besonderen Kosten und die der Nebenund Adhäsionsklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe

Der Senat gewährt dem Angeklagten auf seinen Antrag aus den Gründen der Zuschrift des Generalbundesanwalts vom 8. Oktober 2025 in dem aus der Beschlussformel ersichtlichen Umfang Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, weil dem Verteidiger trotz angemessener Bemühungen zunächst die Akten nicht vollständig zugänglich gemacht worden sind (vgl. BGH, Beschluss vom 9. Oktober 2024 - 2 StR 182/24, Rn. 2). Damit ist dem Begehren des Angeklagten in prozessordnungsgemäßer Weise Rechnung getragen; das von ihm aus der zunächst unvollständigen Überlassung der Akten gefolgerte Verfahrenshindernis bestand und besteht nicht.

Mit der Rüge, während der Einvernahme eines sachverständigen Zeugen sei die Öffentlichkeit zu Unrecht nicht ausgeschlossen worden, kann die Revision in der Sache aus den Gründen der Zuschrift des Generalbundesanwalts vom 8. Oktober 2025 nicht durchdringen; die Gegenerklärung gibt keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung. Die gerichtliche Entscheidung, ob die in § 171b Abs. 1 GVG normierten tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit im Einzelfall vorliegen, ist - anders als die Frage, ob eine generelle Befugnis bestand, die Öffentlichkeit während eines bestimmten Verfahrensabschnitts auszuschließen (vgl. BGH, Beschluss vom 7. April 2020 - 3 StR 613/19, NStZ 2020, 438, 439 Rn. 6) - nach § 171b Abs. 5 GVG unanfechtbar und daher gemäß der Regelung des § 336 Satz 2 StPO der revisionsgerichtlichen Kontrolle entzogen.